

ZH_OBERGERICHT RT190138 vom 18. September 2019

ZH Obergericht, 2019-09-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT190138

FR: ZH_OBERGERICHT RT190138 du 18 septembre 2019

IT: ZH_OBERGERICHT RT190138 del 18 settembre 2019

Erwägungen

E. 4

Die Politische Gemeinde B. _____ / Abt. Werke, Wasser soll aufgefördert werden die Wasser / Abwasserrechnung so zu erstellen das[s] der Beklagte nicht übermässig und fair belastet wird. Wasserverbrauch fürs Wohnhaus 75 M3 75 M3 x 2.00 Fr = 150.00 Fr // Abwasser 75 M3 x 1.90 Fr. = 142.50 Fr. Wasserverbrauch Garten 218 M3 x 2.00 Fr. = Fr. 436.00 Totalkosten inkl. Grundgebühr von Fr. 90.00 für Wasser und Grundgebühr für Abwasser Fr. 90.00

- 3 - Was[s]erverbrauch Haus 150.00 Fr & MWST 7,70% = 11.55 161.550 Fr. Abwasser Haus 142.50 Fr. & MWST 2,50% = 3.56 146.062 Fr. Brauchwasser Garten 436.00 Fr & 7,50% MWST = 33.572 469.572 Fr Totalkosten für 2018 777.184 Fr Akontozahlung 325.550 Fr Restbetrag 451.634 Fr Der Betrag von Fr. 451.634 ist geschuldet und wird nicht bestritten. Das Obergericht soll dafür besorgt sein, das[s] der Gemeinde B. _____ das Rechts- öffnungsbegehren nicht erteilt wir[d]. Das Obergericht soll die Parteien vor den Friedensrichter berufen und das Verfahren einstellen. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Klägers [der Gesuch- stellerin]." Des Weiteren stellte der Gesuchsgegner ein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (Urk. 1 S. 3). 2. Der Gesuchsgegner führt beschwerdeweise aus, aus welchen Gründen er sich gegen das Begehren der Gesuchstellerin um Erteilung der definitiven Rechtsöffnung stellt. Offenkundig ist er der Ansicht, die Gesuchstellerin habe die Wasserrechnung nicht korrekt gestellt. Sie weigere sich, für Land und Gartenbe- reich den Wasserverbrauch separat und ohne Abwassergebühren zu berechnen (Urk. 1 S. 2 f.). Damit zielt der Gesuchsgegner mit seiner Beschwerdebeurteilung auf die Abweisung des Rechtsöffnungsgesuchs der Gesuchstellerin. 3.1 Das Gericht prüft von Amtes wegen, ob die Prozessvoraussetzungen erfüllt sind (Art. 60 ZPO). Dazu gehört unter anderem die Frage, ob die Partei, welche ein Rechtsmittel einlegt, durch den angefochtenen Entscheid beschwert ist, d.h. ob sie einen Nachteil erleidet (Art. 59 Abs. 2 lit. a ZPO). 3.2 Mit der angefochtenen Verfügung wurde der Gesuchsgegner noch zu nichts verpflichtet. Es wurde ihm lediglich die Möglichkeit gegeben, zur beantrag- ten Rechtsöffnung Stellung zu nehmen. Damit wurde ihm das rechtliche Gehör gewährt. Ein Entscheid über das Rechtsöffnungsbegehren der Gesuchstellerin ist indes bislang (noch) nicht erfolgt. Entsprechend erleidet der Gesuchsgegner zum jetzigen Zeitpunkt keinen Nachteil, d.h. es fehlt derzeit an der Beschwer. Demzu-

- 4 - folge ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Auf das Einholen einer Beschwerdeantwort kann verzichtet werden (Art. 322 Abs. 1 ZPO). 3.3 Der Vollständigkeit halber bleibt darauf hinzuweisen, dass die Eingabe des Gesuchsgegners vom 11. September 2019 (Urk. 1) aufgrund des Verbots des überspitzten Formalismus (vgl. BGer 5A_376/2012 vom 16. Januar 2013, E. 3.3) an die Vorinstanz weiterzuleiten ist.

E. 4.1

Die zweitinstanzliche Entscheidgebührr ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG (vgl. ZR 110/2011 Nr. 28) auf Fr. 300.– festzusetzen. Die Gerichtsgebührr ist ausgangsgemäss dem Gesuchsgegner aufzuerlegen.

E. 4.2

Der Gesuchsgegner stellt für das Beschwerdeverfahren ein Gesuch um Gewährrung der unentgeltlichen Rechtspflege, ohne indes seine finanziellen Verhältnisse darzulegen. Auf eine entsprechende Fristansetzung zur Mitwirkung und zum Einreichen von diesbezüglichen Unterlagen kann vorliegend jedoch verzichtet werden, da es bereits an der weiteren Voraussetzung zur Gewährrung der unentgeltlichen Rechtspflege, der fehlenden Aussichtslosigkeit (Art. 117 lit. b ZPO) mangelt (vgl. vorangehende Ausführungen). Demzufolge ist das Gesuch abzuweisen.

E. 4.3

Der Gesuchstellerin ist mangels relevanter Umtriebe im Beschwerdeverfahren keine Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.